



AMTSBLATT

des Landkreises Kyffhäuserkreis

Jahrgang 2

Sondershausen, den 11.05.2023

Nr. 09/2023

<u>Inhalt</u>	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
Nr. 1	3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) vom 20.12.2010	1-2
Nr. 2	2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ (GS-EWS) vom 28.03.2015	2-3
Nr. 3	Entfall des Erörterungstermins zum Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für 2 Windenergieanlagen am Standort Greußen, Gemarkung Rohnstedt	3- 4
Nr. 4	Beschlüsse Sitzung Kreisausschuss vom 08.02.2023	4
Nr. 5	Erweiterung Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass im Kyffhäuserkreis	5

Nr. 1 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) vom 20.12.2010

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der nachstehend abgedruckten 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 02.05.2023 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“.

An der Schmücke, den 04.05.2023
gez. S. Schäffer

Verbandsvorsitzende

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (AZV) hat auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) vom 20.12.2010 mit Beschluss-Nr. 03-04-2023 NG beschlossen.

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für öffentliche Straßen, Wege und Plätze beträgt 0,64 €/m².

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des AZV „Thüringer Pforte“ (Oberflächenentwässerungsgebührensatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

An der Schmücke, den 04.05.2023

gez. S. Schäffer
Verbandsvorsitzende

Siegel

Nr. 2 - 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ (GS-EWS) vom 28.03.2015

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Der nachstehend abgedruckten 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 02.05.2023 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt im Bekanntmachungsorgan des Kyffhäuserkreises „Amtsblatt des Landkreises Kyffhäuserkreis“.

An der Schmücke, den 04.05.2023

gez. S. Schäffer
Verbandsvorsitzende

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Thüringer Pforte" (AZV), hat auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) sowie der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Thüringer Pforte“ vom 28.03.2015, mit Beschluss-Nr. 03-02-2023 NG beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden wie folgt geändert:

Die Schmutzwassergebühr für Volleinleiter beträgt 2,79 €/m³ je eingeleiteten Schmutzwassers.
Die Schmutzwassergebühr für Teileinleiter beträgt 1,55 €/m³ je eingeleiteten Schmutzwassers.

Artikel 2

§ 5 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,46 €/m² gewichtete bebaute Fläche pro Jahr.

Artikel 3

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt:

- a) 46,18 € je m³ Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage
- b) 24,40 € je m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des AZV „Thüringer Pforte“ (GS-EWS) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

An der Schmücke, den 04.05.2023

gez. S. Schäffer
Verbandsvorsitzende

Siegel

Nr. 3 - Entfall des Erörterungstermins zum Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides für 2 Windenergieanlagen am Standort Greußen, Gemarkung Rohnstedt

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, stellte beim Landratsamt Kyffhäuserkreis einen Antrag nach § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf Erteilung eines Vorbescheides für zwei Windenergieanlagen am Standort in 99718 Greußen, Gemarkung Rohnstedt, Flur 5, Flurstück 187 und Flur 6, Flurstück 469/192 nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Unterlagen.

Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 (2) Nr. 1 i. V. m. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Antrag auf Vorbescheid und die zugehörigen Antragsunterlagen sowie der UVP-Bericht zum Vorhaben haben einen Monat in der Zeit vom 22.02.2023 bis einschließlich 21.03.2023 im Landratsamt Kyffhäuserkreis und bei der Stadtverwaltung Greußen ausgelegen und waren im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) einzusehen.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis Ablauf des 21.04.2023 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Der vorgesehene Erörterungstermin am 12.06.2023 im Bürgerhaus Großenehrich findet gemäß § 16 (1) Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nicht statt.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 (1) Satz 5 der 9.BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Sondershausen, den 02.05.2023

gez.
Hochwind-Schneider
Landrätin

Nr. 4 - Beschlüsse Sitzung Kreisausschuss vom 08.02.2023

In der öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Kyffhäuserkreises am 08.02.2023 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 2023/7/002

6. Änderung des abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) in Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages zwischen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und dem Kyffhäuserkreis vom 13.06.2019

Der Kreisausschuss des Kyffhäuserkreises beschließt die in der Anlage aufgeführte 6. Änderung des ÖDA vom 13.06.2019 zwischen der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und dem Kyffhäuserkreis. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Anlage liegt gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kyffhäuserkreises in der Zeit vom 15. Mai 2023 bis 31. Mai 2023 beim Landratsamt des Kyffhäuserkreises in 99706 Sondershausen, Markt 8, Zimmer 2.01, während der üblichen Öffnungszeiten aus.

Nr. 5 - Erweiterung Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass im Kyffhäuserkreis

V E R O R D N U N G

über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass im

K y f f h ä u s e r k r e i s
vom 08.05.2023

die auf Grund des § 10 Abs. 3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91) für den Kyffhäuserkreis erlassene Verordnung vom 15.03.2023 wird wie folgt erweitert:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Stadt/Gemeinde	Datum	Zeitraum	Anlass
Bad Frankenhausen (Stadtkern)	Sonntag, 14.05.23	11.00 – 17.00 Uhr	Fliederfest
Bad Frankenhausen (Innenstadtbereich)	Sonntag, 09.07.23	11.00 – 17.00 Uhr	Kultursommer 2023
Bad Frankenhausen (Stadtkern)	Sonntag, 17.09.23	11.00 – 17.00 Uhr	Bauernmarkt
Roßleben-Wiehe (OT Roßleben)	Sonntag, 17.09.23	12.00 – 18.00 Uhr	294. Kirmes
Bad Frankenhausen (Stadtkern)	Sonntag, 03.12.23	14.00 – 18.00 Uhr	Frankenhäuser Weihnachtsmarkt
Artern (OT Artern Leipziger Straße)	Sonntag, 10.12.23	12.00 – 18.00 Uhr	Weihnachtsmarkt

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen dieser Rechtsverordnung erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und können gem. § 14 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 und Abs. 2 ThürLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 ThürLadÖffG) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die anderen Festsetzungen der Verordnung vom 15.03.2023 bleiben weiterhin gültig.

Sondershausen, 08.05.2023

gez.
Hochwind-Schneider
Landrätin

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Kyffhäuserkreis, Markt 8, 99706 Sondershausen

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Herr Dr. Heinz-Ulrich Thiele, Pressereferent

Telefon: 03632 / 741 – 110, E-Mail: pressestelle@kyffhaeuser.de

Erscheinungsweise:

- ohne feste Erscheinungstermine (bei Bedarf bzw. aufgrund gesetzlicher Vorgaben)
- Veröffentlichung auf der Internetseite des Kyffhäuserkreises www.kyffhaeuser.de und gebührenfreie Auslegung im Eingangsbereich des Landratsamtes des Kyffhäuserkreises, Markt 8 in 99706 Sondershausen.
- Das Amtsblatt kann als Download über www.kyffhaeuser.de bezogen werden.